



Heimatverband für den Kreis Pinneberg von 1961 e.V.

Kreisgruppe des Schleswig-Holsteinischen Heimatbundes e.V.

Heimatverband f.d.Krs.Pbg. Postf.1536 25405 Pinneberg

An den
Ministerpräsidenten des
Landes Schleswig-Holstein
Herrn Peter Harry Carstensen
Düsternbrooker Weg 104
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 16/3848

Pinneberg, 13.01.2009

Über E-Mail: Ole Schmidt, ole.schmidt@landtag.ltsh.de

Stellungnahme zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Neufassung des Denkmalschutzgesetzes (Drucksache 16/2248)

Sehr geehrter Herr Ministerpräsident.

Wie haben als Heimatverband für den Kreis Pinneberg den Entwurf eines Gesetzes zur Neufassung des Denkmalschutzgesetzes zur Kenntnis genommen. Hierzu möchten wir nochmals auf unser Schreiben zum Entwurf der Gesetzesänderung vom September 2007 verweisen. Unsere Aufmerksamkeit zu den gesetzlichen Veränderungen waren ja insbesondere auf das Schicksal der zur Zeit als „einfache Kulturdenkmale“ ausgewiesenen Regelungen gerichtet.

Die jetzige Gesetzesfassung berücksichtigt leider nicht in der erhofften Form unsere Bedenken. Aus diesem Grund möchten wir nochmals unsere Einschätzungen vorbringen:

- Die Unterscheidung und deren Ausweisung in Kulturdenkmale von besonderer Bedeutung und die von einfachen Kulturdenkmalen hat sich bewährt
- Diese Zweistufigkeit hat die gesetzlichen Pflichten zum Erhalt von besonderen Kulturdenkmalen nach anspruchsvollen Kriterien ermöglicht
- Einfache Kulturdenkmale können durch die Aufnahme in die Denkmalliste als vielfältige Zeugen der Geschichte ohne juristisch aufwendige Verfahrensrisiken erfasst werden.
- Dieses bereits wahrgenommene Deklarationsverfahren bietet vor allem der Alltagskultur eine Chance als Kulturgut benannt zu werden. Viele dörfliche Gebäude, Katen und Scheunen mit ihren Gebrauchsspuren und ihrer häufig nicht konsequent erhaltenen Substanz konnten zwar nicht immer den Anspruch des Besonderen erfüllen, spiegelten jedoch die geschichtliche Realität oftmals viel ehrlicher wieder. Diese Objekte haben nach wie vor große Chancen durch sachgerechten Umgang zum besonderen Kulturgut zu avancieren.

Telefon: 04101 42547, 25462 Rellingen, Stawedder 23, e-mail w.witt@quickborner-team.de

Redaktion: Telefon und Fax: 04101 26463, e-mail: dieterbeig@gmx.de

Konto Heimatverband Nr. 2408375 BLZ 23051030

- Eigentümer von einfachen Denkmälern haben bewiesen, dass sie mit sehr viel persönlichem Einsatz die Identität mit der Geschichte leben. Diesen Idealisten wird man vermutlich in vielen Fällen demnächst entsprechend Neufassung des Gesetzes nicht mehr die Wertschätzung ihres Objektes mit dem Titel Kulturdenkmal entgegen bringen können.
- Die steuerlichen Vorteile zum Erhalt der einfachen Denkmäler wurden unseres Wissens in den Beratungen nie zum Gegenstand der Diskussion gemacht. Daraus ist zu schließen, dass es hier keine Ungerechtigkeiten zu diskutieren gab. Vielmehr löst der fachmännische Erhaltungsaufwand von Denkmälern eine verlässliche Förderung der regionalen und überregionalen Handwerksbetriebe aus.

Das schwerwiegendste Argument gegen diesen Teil der Gesetzesänderung ist jedoch der damit einhergehende Wegfall von frei geschätzten 8.000 Denkmalausweisungen.

Die Deklaration als Denkmal soll sich, wie in der Begründung zu §5 bereits angekündigt ist, an den Inventarisierungskriterien des Kulturdenkmals von besonderer Bedeutung anlehnen. Die in Aussicht gestellten Werkverträge des Landesamtes werden daher nur die bisher vernachlässigten Aufgaben zur Inventarisierung abdecken.

Diese Gesetzesänderung gibt den gesetzlichen Schutz von umfangreichem und vielfältigem Kulturgut des Landes Schleswig-Holstein auf.

Dieses erfolgt ohne plausiblen Grund. Die „einfachen“ Kulturdenkmäler haben trotz ihrer erheblich größeren Anzahl, im Verhältnis kaum einen verwaltungstechnischen Aufwand verursacht. Diese „Zweitliste“ ist einfach nur praktisch im Umgang mit verwaltungstechnischer Zeitnot und nicht aus dem Hutz zu zaubernder Erforschung oder Erfassung.

Der Gesetzgeber hat sich mit der Änderung des Denkmalschutzgesetzes keine einfache Aufgabe gestellt. Möge die abschließende Diskussion die Aufmerksamkeit positiv auf unsere geliebten und ungeliebten vielfältigen Zeugen, auch die „Einfachen“, unserer Kultur und Geschichte richten.

als Anlage noch mal unseren Brief vom 09. September 2007

Mit freundlichen Grüßen

Wieland Witt, Vorsitzender



Heimatverband für den Kreis Pinneberg von 1961 e.V.

Kreisgruppe des Schleswig-Holsteinischen Heimatbundes e.V.

Heimatverband f.d.Krs.Pbg. Postf.1536 25405 Pinneberg

An den Ministerpräsidenten
des Landes Schleswig-Holstein
mit der Staatskanzlei
Düsternbrooker Weg 104

24105 Kiel

An den Ministerpräsidenten des Landes Schleswig-Holstein.
An den Präses des Schleswig-Holsteinischen Landtags.

Betrifft: Abschaffung der Unteren Denkmalschutzbehörden der Landkreise und Zentralisierung.

Sehr geehrter Herr Ministerpräsident.
Sehr geehrte Damen und Herren.

09. September 2007

Bei aller Würdigung der Bestrebungen der Landesregierung zur Straffung der Organisation der Verwaltung und Steigerung der Effektivität der Organisationen haben wir, **der Heimatverband für den Kreis Pinneberg von 1961 e.V.** schwere Bedenken hinsichtlich der von der Landesregierung angestrebten Zentralisierung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege. Im Zuge dieser Zentralisierung ist die **Auflösung** der in den Kreisen angesiedelten Unteren Denkmalschutzbehörden vorgesehen bzw. die Kreise von den Aufgaben des Denkmalschutzes zu entbinden. Die Zuständigkeit soll bereits ab Anfang des kommenden Jahres einzig beim Land liegen. Einsparungen sind laut Staatskanzlei, wie man hört, mit der neuen Struktur jedoch nicht verbunden.

Die beim **Landrat des Kreises Pinneberg** angesiedelte Untere Denkmalschutzbehörde - Lindenstraße 11, 25421 Pinneberg - ist erster Ansprechpartner für Eigentümer von Baudenkmalen und solchen, die es werden sollen. Sie ist bisher grundsätzlich für den Vollzug des Denkmalschutzgesetzes zuständig und in vielen Einzelentscheidungen auf Grund ihrer eigenen Fachkompetenz selbständig tätig. Sie, unsere Untere Denkmalschutzbehörde, ist darüber hinaus in der Regel der erste Ansprechpartner für Ratsuchende. Diese Einrichtung hat sich für den Kreis Pinneberg seit Jahren (auch nach dem novellierten Denkmalschutzgesetz von 1996) erfolgreich und wohltuend ausgewirkt. Ist doch der Kreis Pinneberg als unmittelbarer Nachbar des Wirtschaftsgiganten Hamburg vielartigen Begehrlichkeiten von Seiten der Wirtschaftsunternehmen und auch der Kommunen hinsichtlich der Umwidmung von so genannten „unwirtschaftlichen Kulturgütern“ zu Gunsten von Wirtschaftlichkeit und Rendite ausgeliefert. Hier bedarf es einer über den kurzen Weg erreichbaren kompetenten „Behörde und Institution vor Ort“. Bürgernähe ist hier unerlässlich und ermöglicht unkomplizierte Verwaltungsabläufe. Die Aufgaben an einer Stelle zu bündeln ist schon aus Gründen der an zentraler Stelle fehlenden Ortsnähe und -kenntnis wenig praktikabel. Im Bereich der Baudenkmalpflege wird die Umsetzung des Gesetzentwurfs zu erheblich komplizierteren Verwaltungsabläufen führen. Jede Veränderung an Baudenkmalen muss

künftig von einem eigens aus Kiel anreisenden Sachbearbeiter überprüft werden. Eskalierende Mengen der notwendigen Korrespondenz werden die Prozessabläufe erheblich behindern.

Den **direkten Dialog** mit Betroffenen kann ein angereicherter Fachmann aus Kiel nicht in der gleichen Weise leisten wie ein Ansprechpartner vor Ort. Beratungstermine über Ferngespräche und Schriftstücke abzuwickeln, ist nicht gerade die beste Voraussetzung für eine enge Zusammenarbeit zwischen Bürgern und Behörden.

Das Eingreifen einer Landesbehörde in die Belange von Einzelnen kann als unerwarteter und hoheitlicher Willkürakt wahrgenommen werden. Missverständnisse kann man durch eine transparente und erklärende Politik vor Ort vermeiden. Genau das leisten die unteren Denkmalschützer auf kommunaler Ebene, zumindest dort, wo sie noch wie in Pinneberg mit genügend Ressourcen ausgestattet und entsprechend ausgebildet sind.

Zu Bedenken gibt uns auch der beabsichtigte Wechsel vom konstitutiven zum deklaratorischen Eintragungsverfahren, da mit der Regelung nach § 6 Abs. 6 des Gesetzentwurfs alle „Nachteile“ des konstitutiven Eintragungsverfahrens wieder zum Tragen kommen, weil die Möglichkeit weiter hin gegeben sein soll das Verfahren zu wechseln. Wir fragen uns, wie nach der Neuregelung die nach dem Schleswig-Holsteinischen Denkmalschutzgesetz gehandhabte Einstufung der Denkmale nach § 5 und nach § 1 bei der deklaratorischen Regelung und Auflistung aussehen soll. Ferner fragen wir uns, wie die für Schleswig-Holstein bisher geltende, dem Denkmalschutz außerordentlich förderliche steuerliche Regelung der Abschreibung von Erhaltungsmaßnahmen beibehalten und geregelt werden soll?

Wir möchten Sie bitten, den vorgesehenen Schritt einer radikalen Änderung der Prozessabläufe nochmals zu überdenken und – zumindest, was den Kreis Pinneberg betrifft – einer moderateren Lösung zuzuführen, die die guten Erfahrungen unseres Kreises mit der gegenwärtigen Situation berücksichtigt bzw. dieses in Ihre Neuformulierung mit einfließen lässt.

Mit freundlichem Gruß und in Erwartung Ihrer geschätzten Antwort

Wieland Witt, Vorsitzender

und die angeschlossenen Vereine des Kreises Pinneberg mit ihren rund 2.100 Mitgliedern:

Heimatverein Appen
Heimatverein Bönningstedt
Heimatverein Borstel-Hohenraden
Vereinigung f. Familienkunde Elmshorn
Kulturverein Hetlinger Marsch
SHHB-Ortsverein Pinneberg
Heimatverein f. Dorfgemeinschaft Prisdorf,
Verkehrs- u. Heimatverein Quickborn
Verein f. Heimatkunde Rellingen u. U. von 1976 e.V.
Heimatverein Opn Tornesch, Tornesch
SHHB Ueterst End, Uetersen
Historisches Uetersen e.V., Uetersen
Ortsverein des SHHB Wedel
Kulturgemeinschaft Tornesch
Heimatverein Tru un Fast, Elmshorn
Kulturverein Haseldorfer Marsch
Kreisgemeinschaft Fischhausen

